#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Naturbegegnung Wanderreisen e.K. Ulrike Sinzinger, Aidenbach7, D – 84539 Ampfing

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung / Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (= im Folgenden RV genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und gegebenenfalls die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise. Die Buchung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vertrag wird von Seiten des RV durch die Reisebestätigung, von Seiten des Kunden durch die Bezahlung der geforderten Anzahlung geschlossen. Der RV ist nicht zur Ausstellung einer Reisebestätigung verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung von weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn handelt.
- 1.2. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.
- 1.3. Reisevermittler (z. B. Reisebürs) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom RV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des RVs hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.4. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für den RV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich.
- 1.5. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist der RV lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung außer bei Körperschäden als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen wie unter 1.1. beschrieben, sinngemäß.

#### 2. Zahlungen

- 2.1. Nach Vertragsschluss wird eines Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Die Restzahlung wird innerhalb von 8 Wochen vor Reisebeginn fällig. Die vollständigen Reiseunterlagen werden ca. 10 14 Tage vor Reisebeginn übermittelt.
- 2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der RV berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.
  2.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten
- 2.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn verpflich den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises.

## 3. Leistungen

- 3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog), der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.
- 3.2. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden.
- 3.3. Abweichende Leistungen sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie vom RV ausdrücklich bestätigt werden. Aktivitäten, die im Reiseverlauf mit dem Zusatz "Gelegenheit" oder "Möglichkeit" bezeichnet sind, sind nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen.
- 3.3. Der RV behält sich vor, vor Vertragsabschluss berechtigte Leistungs-und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preisanpassung kann z.B. aus folgenden Gründen notwendig werden: aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts.

# 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der RV dem Reisendem unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an

einer Ersatzreise zu verlangen, sofern der RV eine solche Reise angeboten hat. Wenn der Kunde gegenüber dem RV nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen, Umbuchungen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Maßgeblich sind der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV sowie die Eingangsbestätigung durch den RV. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Anstelle der konkreten Berechnung dieser Aufwendungen kann der RV pauschalierte Rücktrittsentschädigung wählen. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

Ab Buchung bis 29 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises

28 – 15 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises

14 - 2 Tage vor Reisebeginn: 90 % des Reisepreises

1 Tag vorher oder bei Nichterscheinen: 95 % des Reisepreises Bei verbundenen Reiseleistungen mit Flug- und Schiffsreisen gelten die Reisebedingungen des jeweiligen RVs.

Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, dem RV nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Im Falle eines Rücktritts kann der RV vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, kann der RV ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 30 pro Reiseteilnehmer verlangen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der RV bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf die Erstattung des Reisepreises.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

Der RV kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
7.1. Der RV kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, oder auch wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Bei Kündigung aus einem dieser Gründe behält der RV den Anspruch auf den Reisenreis

- 7.2. Ist der Reisende den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen erkennbar k\u00f6rperlich oder psychisch nicht gewachsen, ist die Reiseleitung berechtigt, ihn ganz oder teilweise vom Reiseprogramm auszuschlie\u00eden.
- 7.3. Bis 14 Tage vor Reiseantritt, wenn eine gebuchte Reise wegen Nichterreichen der ausgeschriebenen oder festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht zu Stande kommt und von einem etwaigen Ersatzangebot kein Gebrauch gemacht worden ist. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Bei einem Rücktritt aus diesem Grund übernimmt der RV keine Erstattungen für Fremdleistungen wie z.B. Flüge, die der Kunde außerhalb des Leistungsangebotes des Veranstalters erworben hat.
- 7.4. Wird während oder kurz vor der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Zerstörung von Unterkünften, schwere Erkrankung der Reiseleiter oder gleichwertige Fälle diese erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der RV als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der RV ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Rückbeförderung des Reisenden zu treffen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen. Ist die Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher

Umstände nicht möglich, übernimmt der RV die Kosten für die notwendige Unterbringung nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisendem.

### 8. Haftung des Reiseveranstalters

Der RV haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: a) die gewissenhafte Reisevorbereitung

- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Beschreibung der Reiseleistungen
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

#### 9. Haftung und Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des RVs für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der RV für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des RVs aus unerlaubter Handlung für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen, etc.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

#### 10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem RV einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach §651n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem RV an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des RVs wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofem dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. 10.2. Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem RV erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Bei berechtigter Kündigung kann der RV für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich

10.3. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Verlust, Beschädigung, Fehlleitung von Reisegepäck sind der Reiseleitung anzuzeigen.

10.4. Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

#### 11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

11.1 Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde unverzüglich geltend zu machen. Die Geltendmachung kann gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 11.1., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden.

11.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RVs oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RVs beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RVs oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RVs beruhen.

11.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren nach zwei Jahren

11.4 Die Verjährung nach Ziffer 11.2. und 11.3. beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

11.5 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 12. Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der RV steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa-und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften sowie für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch-oder Nichtinformation des RVs bedingt sind.

#### 13. Versicherungen

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen. Beide Versicherungen können bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, abschlossen werden, welche vom RV vermittelt werden. Die RV-Haftpflicht-Versicherung sowie die Kundengeldabsicherung bestehen über die TAS Touristikassekuranzmakler und Service GmbH, Emil-von-Behring-Str. 2, 60439 Frankfurt. Jeder Reiseteilnehmer erhält einen Reisepreis-Sicherungsschein.

### 14. Vermittlung von Fremdleistungen

Bei der Buchung weiterer Fremdleistungen wie Versicherungen, Flüge oder Bahnfahrkarten, die nicht Teil der Leistungsbeschreibung sind, haftet der Veranstalter ausschließlich für die Vermittlung der Fremdleistung, nicht aber für die Erbringung der Leistungsinhalte. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Stornobedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

### 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 16. Gerichtsstand

Vertrags-und Rechtsverhältnisse zwischen dem RV und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Reisende kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des RVs gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RVs maßgebend.

#### 17. Veranstalter

Anschrift: Naturbegegnung Wanderreisen e.K., Ulrike Sinzinger, Aidenbach 7, D – 84539 Ampfing, 08636 / 69 74 774, Handelsregister: Amtsgericht Traunstein, HRA 11100

Stand: 11/2018